

Prof. Dr. Martin Wagener  
Berlin, im Juli 2021

## **Anmerkungen**

### **zum Rechtsgutachten von Prof. Dr. Christoph Möllers zum Buch „Deutschlands unsichere Grenze. Plädoyer für einen neuen Schutzwall“**

Nach Erscheinen meines Buches „Deutschlands unsichere Grenze. Plädoyer für einen neuen Schutzwall“ (kurz: Grenzbuch) am 25. August 2018 hat der Bundesnachrichtendienst (BND) ein Rechtsgutachten anfertigen lassen. Es wurde von Prof. Dr. Christoph Möllers verfasst, der Rechtswissenschaftler an der Humboldt-Universität zu Berlin ist. Das Dokument trägt den folgenden Titel: „Zur Pflicht zur Verfassungstreue von Hochschullehrern an einer Hochschule des Bundes in Bezug auf einen Einzelfall“. Möllers legte das Rechtsgutachten dem BND im November 2018 vor. Es vertritt die Auffassung, dass die Inhalte des Grenzbuches kein Dienstvergehen darstellen. Das Dokument wurde mir im März 2019 übermittelt.

Ein Teil der Kritik des Gutachtens hat mich bewogen, den angesprochenen inhaltlichen Punkten näher nachzugehen und dazu eine ausführliche Untersuchung zu schreiben. Über die Monate ist daraus – natürlich durch weitere Ereignisse motiviert – eine Monographie geworden. Sie trägt den Titel „Kulturkampf um das Volk. Der Verfassungsschutz und die nationale Identität der Deutschen“ (erschienen im Juli 2021 in der Olzog-Edition des Lau-Verlages). Da in der Abhandlung Bezug auf das Gutachten genommen wird, habe ich die Ausführungen von Christoph Möllers in toto auf meiner Internetseite öffentlich zugänglich gemacht. Eine entsprechende Genehmigung des BND wurde mir am 7. März 2019 erteilt. Im neuen Buch gehe ich auf die Behauptung des Gutachters ein, dass zwischen dem deutschen Volk und dem deutschen Staatsvolk nicht unterschieden werden dürfe. In Kapitel II wird dem ausführlich widersprochen.

Ich möchte an dieser Stelle einige weitere Anmerkungen zum Gutachten von Christoph Möllers machen und dabei aufzeigen, wie interne Entscheidungsprozesse in Großbürokratien in Einzelfällen beeinflusst werden – und welche Probleme dabei auftauchen. Zwei Dinge seien vorab betont: Es wird, erstens, nicht kritisiert, dass der BND externe Expertise einholt, um

sich juristisch beraten zu lassen. Auch wenn für mich bis heute nicht nachvollziehbar ist, warum darauf verzichtet wurde, dem Autor vor diesem Schritt die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Journalistische Mutmaßungen zum angeblich verfassungsfeindlichen Inhalt des Grenzbuches haben seinerzeit ausgereicht, eine Maschinerie in Gang zu setzen. Zweitens ist es vollkommen legitim, wenn der Bitte um Anfertigung eines Rechtsgutachtens nachgekommen wird. Christoph Möllers zählt zu den renommierten Rechtswissenschaftlern Deutschlands, und seine Argumentation ist sehr systematisch aufgebaut. Bei einigen Aussagen ist jedoch eine kleine, kollegial zu verstehende Gegenrede angebracht.

### **Was der Gutachter offensichtlich nicht wusste ...**

Eine Frage stellt sich bei der Lektüre des Gutachtens recht schnell: Kann Möllers Inhalte der Methodik in der Politikwissenschaft überhaupt angemessen beurteilen? Seiner Vita ist nicht zu entnehmen, dass er diese Fachdisziplin studiert hat. Am deutlichsten zeigt es sich dort, wo er zu meiner Person schreibt: „Sein Verhältnis zu Wahlergebnissen ist ambivalent.“ (Möllers, S. 10) Ich sei bemüht, „deren repräsentativen Wert in Zweifel zu stellen.“ (Möllers, S. 10) Diese Bewertungen entbehren jeder Grundlage. Im Grenzbuch habe ich darauf hingewiesen, dass die Große Koalition 2017 wiedergewählt worden ist, obwohl sie eine Migrationspolitik betreibt, die im Widerspruch zu diversen Umfrageergebnissen steht. In der Politikwissenschaft wird eine solche Beobachtung „Rätsel“ genannt. Der Wissenschaftler versucht anschließend zu ergründen, wie sich dieser Widerspruch erklären lässt. Ich habe u.a. über die politisch-mediale Elite und das Konzept der Schweigespirale (Elisabeth Noelle-Neumann) argumentiert. Daraus ein Problem des Verfassers mit dem Parlamentarismus zu konstruieren, ist unredlich.

Möllers spielt diesen Punkt am Ende des Gutachtens in scharfer Form aus: „Die Zweifel an der Repräsentativität des demokratischen Verfahrens wirken ebenso wie das Fehlen grundrechtlicher Belange in der Darstellung irritierend und sind typische Elemente des Weltbilds von Personen, die nicht dazu bereit sind, für die bestehende Ordnung des Grundgesetzes einzutreten.“ (Möllers, S. 23) Spätestens hier fängt der Gutachter an, auf der Basis einer unausgegorenen „Analyse“ des Buches ein negatives Bild des Autors zu konstruieren, um seine Übertragung auf den Einzelfall stimmig zu machen. Dazu gehören weitere Mutmaßungen: „Dass er sich zum Grundgesetz bekennt, ohne einige von dessen fundamentalen Voraussetzungen zu teilen, erscheint praktisch durchaus möglich.“ (Möllers, S. 24) Auf welcher Grundlage kommt der Autor zu einer so weitreichenden Bewertung einer ihm völlig fremden Person? „Es erscheint jedenfalls auch möglich, die in Frage stehenden Teile des Buches zur Grundlage einer Lehrveranstaltung zu machen, die die Grenze des Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG

überschreitet.“ (Möllers, S. 24) Möglich ist auch, dass ich 2022 glaube, ein Japaner zu sein. Spekulationen scheinen eine wichtige Bewertungsgrundlage des Gutachters zu sein.

Christoph Möllers stößt sich zudem an der „politisch-medialen Elite“ (Möllers, S. 10). Dazu nimmt er eine weitreichende, nirgendwo belegte Unterstellung vor: „Die Äußerungen des Verf. [...] zeigen freilich Ansätze eines bekannten Verschwörungsnarrativs, in dem eine kartellierte Meinungsbildung die Legitimation der gesamten politischen Ordnung in Frage stellt.“ (Möllers, S. 22) Dies sei eine „schlicht unterstellte Distanzierung vom Repräsentativsystem des Grundgesetzes“ (Möllers, S. 22). Im Grenzbuch habe ich den Begriff der „politisch-medialen Elite“ präzise definiert: „Der Terminus ist bewusst in einer vereinfachenden Form gewählt worden, um ein Phänomen zu kennzeichnen, das u.a. 2015 zu beobachten war. Die politische Führung der Bundesrepublik sowie zentrale Leitmedien haben die Völkerwanderung weitgehend einheitlich beurteilt. Abweichende Positionierungen waren nur begrenzt zu erkennen. In selbiger Weise äußern sich beide Seiten zu vielen anderen Themen, etwa im Bereich der Integrationspolitik oder dort, wo es um den Stellenwert der EU für Deutschland geht. In solchen Situationen ist es gerechtfertigt, von einer ‘politisch-medialen Elite’ zu sprechen. In anderen Fällen gibt es dagegen politische und mediale Meinungsführer, die aufgrund unterschiedlicher Positionierungen keine einheitliche Elite bilden.“ (Wagener, S. 30)

Wer versucht, gesellschaftliche und politische Meinungsbildungsprozesse zu verstehen, folgt keiner Verschwörungstheorie, wenn er für beobachtete Phänomene einen neuen Begriff zur Diskussion stellt. Aus der Sicht von Christoph Möllers müssten dann auch jene Politikwissenschaftler Verschwörungstheoretiker sein, die mit den Termini „politische Klasse“ (Klaus von Beyme) und „Kartellparteien“ (Richard S. Katz und Peter Mair) arbeiten. Die gesamte, anhaltende Diskussion zum „Parteienstaat“ (u.a. Richard von Weizsäcker) wäre ebenfalls verdächtig. Die Bewertungen Möllers zeigen, dass er politikwissenschaftliche Argumentationsmuster ohne Kenntnis des politikwissenschaftlichen Fachs der Regierungslehre beurteilt. In meinem neuen Buch habe ich am Begriff „politisch-mediale Elite“ nicht nur festgehalten, sondern ihn weiter ausgebaut.

Besondere Kritik übt Möllers an den Überlegungen zum Volksbegriff. Im Grenzbuch habe ich geschrieben: „Demnach ist zwischen Volk und Staatsvolk zu unterscheiden. Zum ersten gehören die Deutschen qua Geschichte und Abstammung, zum zweiten über die erlangte Staatsbürgerschaft. Ersteres hat etwas mit Identität zu tun, letzteres etwas mit Recht. Für den Umgang der Menschen in diesem Land bedürfen die Inhalte einer hierarchischen Ordnung. Natürlich ist das Recht – die Staatsbürgerschaft – entscheidend, um das Miteinander der Bürger der Bundesrepublik zu ordnen.“ (Wagener, S. 349) Dass nun ausgerechnet diese Passage verfassungsfeindlich sein soll, ist inhaltlich nicht nachzuvollziehen. Ein „ethnische[r] Volks-

begriff“ (Möllers, S. 21) wird im Buch nicht entworfen. Dagegen liegt Möllers vollkommen richtig, wenn er schreibt, ich würde für ein „restriktiveres Staatsangehörigkeitsrecht“ (Möllers, S. 21) eintreten. So ist es – und dies ist keine verfassungsfeindliche Position. Zumal Möllers selbst festhält: „Die Tatsache, dass das Grundgesetz einen ethnischen Volksbegriff ausschließt, ist von der Möglichkeit des Gesetzgebers, für die Vergabe der Staatsangehörigkeit an ethnische Kriterien anzuknüpfen, wie er es bis 1999 auch gemacht hat, zu unterscheiden.“ (Möllers, S. 21 f) Demnach sind also jene Bundestagsabgeordneten keine Extremisten, die das Abstammungsprinzip zur Grundlage der Vergabe der Staatsbürgerschaft machen wollen. Wer gleichwohl über solche Punkte redet, ist verdächtig?

Im Kern übersieht Möllers, dass es neben dem rechtswissenschaftlichen auch einen sozialwissenschaftlichen Volksbegriff gibt. Und natürlich haben sich auch Ethnologen und Historiker mit diesem Thema befasst. In meinem neuen Buch habe ich gezeigt, dass eine ausschließlich biologische Interpretation des Begriffs „Abstammung“ – wie sie Möllers vornimmt – zu kurz greift. Zudem gibt es natürlich einen Unterschied zwischen Volk und Bevölkerung. Für das Verbrechen am Holocaust ist das deutsche Volk verantwortlich – nicht die deutsche Bevölkerung. Denn den hier lebenden Türken – um nur eine Gruppe zu nennen – wird man kaum darlegen können, dass der Mord an den Juden nun auch Teil ihrer Geschichte ist, nur weil sie deutsche Staatsbürger sind. Möllers schreibt hingegen: „Wer die Staatsangehörigkeit besitzt, ist unabhängig von seiner Herkunft Teil des deutschen Volkes“ (Möllers, S. 15). Der Satz ist sachlich falsch. Korrekt müsste es heißen: „Teil des deutschen Staatsvolkes“.

Dass ein Rechtswissenschaftler versucht, eine Definition des eigenen Fachgebietes für andere Disziplinen verbindlich festzulegen, ist bemerkenswert. Wie auch diese Aussage: Die Hochschule habe dafür zu sorgen, dass die Studenten „mit Blick auf die Grundlagen der Verfassungsordnung mit korrekten und widerspruchsfreien Lehrinhalten versorgt werden.“ (Möllers, S. 19) Man kann nur hoffen, dass es überall „korrekt“ zugeht. Die Forderung nach „widerspruchsfreien Lehrinhalten“ ist hingegen irritierend. Gibt es nicht auch in den Rechtswissenschaften neben der herrschenden Meinung eine Mindermeinung? Was sagt dies alles über die Haltung Christoph Möllers aus? In meinem Fachgebiet, der Internationalen Politik, ist es üblich, mit Pro- und Contra-Positionen zu arbeiten – womit in der Lehre direkt Widersprüche zur Sprache kommen, um das kritische Denken der Studenten zu schulen.

Wäre Möllers Politikwissenschaftler, dann hätte er vermutlich auch erkannt, dass das abschließende Kapitel V „Bewertungen und Implikationen“ des Grenzbuches vor allem Fragen aufwerfen soll. Dabei wird sogar dezidiert festgestellt, dass es im Auge des Betrachters liegt, ob das Projekt des Aufbaus einer Grenzanlage sinnvoll ist oder nicht. Dieses Kapitel umfasst 32 Seiten – mithin also 8,7 Prozent des Gesamttextes vor Beginn des Anhangs. Möllers geht

immer wieder auf diese Ausführungen ein, vor allem auf die sehr wenigen Seiten zum Volksbegriff. Das Gutachten erhält dadurch eindeutig eine analytische Schlagseite.

Bei Rechtswissenschaftlern ist immer wieder zu beobachten, dass einige von ihnen trotz geringer Sachkenntnis des konkreten Fallgegenstandes glauben, dieses Defizit mit rechtswissenschaftlicher Expertise – und natürlich größtem Selbstbewusstsein – mühelos ausgleichen zu können. Christoph Möllers versteht vermutlich nur wenig von der Entwicklung einer Forschungsfrage in der Politikwissenschaft. Er hat den sozialwissenschaftlichen Hintergrund des Volksbegriffs nicht durchdrungen. Zusammenhänge der Regierungslehre werden ohne Kenntnis des Fachgebiets negativ belegt. Dort, wo im Grenzbuch in methodischer Hinsicht plausibilisierend versucht wird, eine Entwicklung zu deuten, vermutet er den Aufbau einer Verschwörungstheorie.

### **Spekulative Bewertungen der Sachlage**

Ein Gutachten muss auf der Basis nachweisbarer Empirie erstellt werden. Dies dürfte eine allseits geteilte Minimalanforderung sein. Es gilt als unseriös, dem untersuchten Text Positionen zu unterstellen, die *expressis verbis* nicht formuliert worden sind und die sich auch kausal aus dem Geschriebenen nicht ableiten lassen. In den Ausführungen von Christoph Möllers sind dagegen reihenweise Spekulationen zu finden, auf deren Basis er Bewertungen vornimmt.

- Der Gutachter geht davon aus, dass die Verkaufszahlen des Buches, das ausschließlich im Selbstverlag über Amazon zu beziehen ist, „in den oberen Tausenden oder unteren Zehntausenden“ (Möllers, S. 4) zu verorten sind. Zum Beweis werden zwei Amazon-Stichproben zur Feststellung des Verkaufsrangs zitiert – „Abruf September“ ohne jede Präzisierung und „28. Oktober 2018“ (Möllers, S. 4). Mit seiner Verkaufsschätzung liegt Möllers weit jenseits der Realität. Die „Beweisführung“ für seine kühne Schätzung ist abenteuerlich. Verkaufszahlen sind lediglich durch einen Blick in das Amazon-Konto des Buchautors zu ermitteln. Hätte sich Möllers mit dem Thema intensiver befasst, dann würde er sicherlich wissen, dass Rückschlüsse vom Verkaufsrang auf die Zahl der verkauften Exemplare unmöglich sind.
- „Die Erörterungen über die Grenze zwischen den USA und Mexiko unterstellen implizit, aber deutlich, dass eine Integration hispanisch-mexikanischer Kulturelemente in die Vereinigten Staaten nicht möglich wäre.“ (Möllers, S. 6) Dies habe ich nicht unterstellt, und in der entsprechenden Fallstudie geht es an keiner Stelle um das, was Möllers mit diesem Satz zu insinuieren versucht.

- Ich habe geschrieben, dass bei der Festlegung der Frage, wer Deutscher ist, im Sinne des gesellschaftlichen Miteinanders natürlich die Staatsbürgerschaft allein maßgeblich ist. Möllers reicht das nicht. Deshalb blendet er diese Passagen im Buch aus und spekuliert: „Eine gehaltvolle Form der Vergemeinschaftung, diese These wird nicht so formuliert, ist aber im Ergebnis unabweisbar, gibt es für Verf. nur aus einer Abstammungsgemeinschaft.“ (Möllers, S. 10) So steht es nirgendwo im Buch – dennoch ist diese Interpretation für Möllers „unabweisbar“. Der Gutachter weiß also besser als der Autor selbst, worum es in der Abhandlung geht.
- „Eine starke Orientierung an Menschenrechten ist für ihn eher Ausdruck einer gewissen politischen Naivität.“ (Möllers, S. 11) Das steht so nirgendwo im Text. Ich bin aber tatsächlich der Auffassung, dass Deutschland nicht alle unterdrückten und verarmten Menschen dieser Welt retten oder gar aufnehmen kann. Dies ist eine Frage der Kapazitäten – nicht des Willens oder der Moral.
- „Er betrachtet nicht alle Staatsbürger als normativ gleichwertige Angehörige des deutschen Volkes“ (Möllers, S. 21). Diese Behauptung ist falsch. Ich unterscheide definitorisch zwischen deutschem Volk und deutschem Staatsvolk. Und ich halte alle Menschen für „normativ gleichwertig“. Was denn sonst?
- „Freilich dürften viele seiner Vorschläge, von der Ausgestaltung der Auffanglager bis zu den Grenzanlagen [,] auch Kernbereiche des Grundrechtsschutzes berühren, wenn sie verwirklicht würden.“ (Möllers, S. 23) Eine solche Behauptung ist rein spekulativer Natur und damit ohne Aussage, wenn keine Konkretisierungen angeführt werden.

### **Missverstandene Reichweite des Wissenschaftsbegriffs**

Möllers kritisiert an gleich mehreren Stellen „Werturteile“ (Möllers, S. 6) innerhalb des Buches. Richtig ist: Wenn einer Abhandlung eine These zugrunde liegt, ist es vollkommen normal, nach langen technischen Ausführungen – etwa zu Grenzanlagen – auch Werturteile zu fällen. Diese kann man natürlich dem Inhalt nach kritisieren. Sie aber per se zu verurteilen bedeutet, eine typische politikwissenschaftliche Arbeitsweise in Frage zu stellen. Es gibt in der Zunft Abhandlungen, die vollständig normativ argumentieren und die bei einer entsprechenden analytischen Schöpfungstiefe selbstverständlich als – hier dann: normativ-ontologische – Wissenschaft zu qualifizieren sind. Im Grenzbuch dominieren dagegen eindeutig ausführliche Passagen im Stile des empirisch-analytischen Vorgehens, das wissenschaftlich anerkannt ist.

## **Mangelhafte Auswertung der Inhalte des Buches**

An einigen Stellen hat der Gutachter das Buch nur oberflächlich ausgewertet – aber dennoch selbstsicher geurteilt: „Wenn es an dieser Art der Argumentation ein methodisches Problem gibt, dann liegt dieses dennoch im Verhältnis zwischen normativen und faktischen Argumenten.“ (Möllers, S. 9) Zwar habe der Verfasser dargelegt, warum er eine Grenzanlage bauen lassen wolle, aber er gibt „doch keine wirklich umfassende normative Begründung für seine positive Haltung zu einem umfassenden Grenzaufbau.“ (Möllers, S. 9) So würden z.B. nicht „die Kosten seines Modells konsequent zu seinem Nutzen ins Verhältnis gesetzt, noch werden die sozialen und gesellschaftlichen Vorteile einer ungehinderten Einreise aus den Nachbarländern auch nur als eine Möglichkeit erwähnt.“ (Möllers, S. 9) Er schlussfolgert: „Diese Kritik dürfte es erlauben, das Buch als eine sehr einseitige Darstellung einzuordnen“ (Möllers, S. 9).

Nun ist es völlig legitim und aus meiner Sicht auch sehr wünschenswert, Vorschläge zu einer Grenzanlage zu kritisieren. Man muss sich dabei aber schon auf die Fragestellung und die Stoßrichtung des Buches einlassen. Wenn ein „Plädoyer“ angekündigt wird, dann ist es die Aufgabe des Autors, dieses möglichst überzeugend vorzutragen. Herausgekommen ist dabei nicht mehr und nicht weniger als das, was andere auch regelmäßig veröffentlichen: Vorschläge, verbunden mit Werturteilen. Die Kolleginnen und Kollegen setzen sich für eine Erweiterung der Europäischen Union, einen Ausbau der amerikanisch-europäischen Beziehungen oder eine Verbesserung des internationalen Klimaschutzes ein. Es gibt zahlreiche derartige Publikationen in der Politikwissenschaft, die über ein Plädoyer einen Denkanstoß liefern wollen, der natürlich kritisiert werden kann. Aus dieser Sicht liegt nur für denjenigen ein „methodisches Problem“ vor, der den Charakter der Studie nicht verstanden hat.

Im Sinne des Anliegens des Rechtsgutachtens sei zudem gefragt: Wie will Möllers mit solchen inhaltlichen Überlegungen die vom BND gestellten Fragen beantworten (Möllers, S. 3)? Und wenn man sich dann schon auf eine inhaltliche Auseinandersetzung einlassen möchte: Wie genau hat Möllers das Buch wirklich gelesen? Meine Argumente für eine „positive Haltung zu einem umfassenden Grenzaufbau“ (Möllers, S. 9) habe ich umfassend dargelegt. Dabei geht es u.a. um die Wahrung des sozialen Friedens (Wagener, S. 58, 112, 309) und der inneren Sicherheit (Wagener, S. 79, 81) in Deutschland.

Selbstverständlich werden auch die Kosten des Modells „zu seinem Nutzen ins Verhältnis gesetzt“ (Möllers, S. 9), sie lassen sich aber natürlich nur abstrakt darstellen: „Aus einer aktuellen Perspektive ergibt sich dabei eine klare Gewinnrechnung. Die asylbedingten Leistungen des Bundes lagen 2016 bei etwa 14 Milliarden Euro (ohne Ausgaben zur Fluchtursachenbekämpfung). Mit einem postmodernen Grenzregime und Grenztruppen werden sich langfristig

Steuergelder sparen lassen!“ (Wagener, S. 342) Auf selbiger Seite habe ich geschrieben: „Sollte das Grenzregime funktionieren, wird es zu einer erheblichen Kostenersparnis bei der Polizei führen. Die Kriminalitätsrate würde sinken, die Schleierfahndung würde weitgehend entfallen, das Ausmaß des organisierten Verbrechens würde abnehmen. Auch die Kosten der Gerichte, die letztlich immer vom Steuerzahler aufzubringen sind, dürften zurückgehen.“ (Wagener, S. 342)

Die Klage Möllers, ich würde „Vorteile einer ungehinderten Einreise aus den Nachbarländern“ (Möllers, S. 9) ignorieren, zeigt, dass der Aufbau der postmodernen Grenzanlage nicht verstanden worden ist. Der jetzige Zustand der Bewegungsfreiheit in der Mitte Europas würde kaum verändert: Touristen, Studenten oder Unternehmer könnten weiter nach Deutschland kommen, sie würden allerdings an der Grenze kurz kontrolliert werden. Aus dieser Sicht basiert die Behauptung, dass im Buch „eine sehr einseitige Darstellung“ (Möllers, S. 9) vorgelegt worden sei, auf einer lückenhaften Wahrnehmung des Gutachters, der nur darauf hoffen konnte, dass niemand seine zahlreichen Behauptungen überprüft.

### **Der politische Subtext im Gutachten**

Gutachten werden in der Regel mit dem Anspruch formuliert, einen strittigen Gegenstand ebenso neutral wie objektiv beurteilen zu können. Bei Christoph Möllers ist dies nicht durchgehend der Fall. Ein Beispiel: Er kritisiert einen „sehr engen Begriff[s] von Nationalkultur“ (Möllers, S. 9) und einen „enge[n] Kulturbegriff“ (Möllers, S. 9) im Buch. Dieser werde nicht gerechtfertigt und „Regelungsalternativen werden nicht angemessen einbezogen“ (Möllers, S. 9). Autor und Gutachter werden an diesem Punkt nie einer Meinung sein. Das Buch vertritt die Logik der Kulturnation, das Gutachten lässt deutliche Sympathien für die Willensnation erkennen. In der Geschichte hat es immer beides gegeben. Meine Präferenz basiert auf der These, dass Willensnationen innenpolitisch vor allem in ökonomischen Krisenzeiten sehr konfliktanfällig sind, womit ich eine sachliche Einordnung vornehme. Im Gutachten allerdings den Eindruck zu erwecken, als ob Überlegungen zur Kulturnation verwerflich und damit dann ja auch unwissenschaftlich sind, hat nichts mit einer neutralen Herangehensweise an das Geschriebene zu tun.

An dieser Stelle und in anderen Passagen wird deutlich, dass der Gutachter aus der Perspektive eines Anhängers des Multikulturalismus urteilt. Ihn stört der Begriff der „Überfremdung“, der im Grenzbuch sachlich eingesetzt wird. Möllers behauptet, er sei „keine deskriptive Kategorie“ (Möllers, S. 21). Das kann er so sehen – und man kann dem auch widersprechen. Zudem ordnet Möllers das Vorgehen von Bundeskanzlerin Angela Merkel im Sommer 2015 lediglich als „vermeintliche Rechtswidrigkeit des Handelns der Bundesregierung“ (Möl-



lers, S. 11) ein. Dies sehen namhafte ehemalige Verfassungsrichter wie Udo di Fabio und Hans-Jürgen Papier gänzlich anders. Auch der angesehene Grundgesetz-Kommentator Rupert Scholz hat neben vielen anderen Rechtswissenschaftlern von einem klaren Rechtsbruch gesprochen.

Am Ende der Ausführungen des Gutachtens werde ich in die Nähe zur Gegnerschaft der Menschenwürde gestellt: „Es fällt schließlich auf, dass die Menschenwürde und andere mit einem Menschenwürdekern versehene Grundrechte in der Argumentation des Verf. nur eine negative Rolle spielen.“ (Möllers, S. 22) Das ist natürlich Unsinn und im Kern beleidigend. Ich stimme lediglich Udo di Fabio zu, dessen Haltung zur Grenzöffnung 2015 im Grenzbuch ausgewertet und zitiert worden ist: „Dem könne man nicht entgegenhalten, dass die Bundesregierung ‘aus Gründen des Schutzes der Menschenwürde zu Grenzöffnungen verfassungsrechtlich verpflichtet’ sei. Diesen Punkt betont Di Fabio ganz besonders: ‘Wenn Art. 1 Absatz 1 Satz 2 GG [Grundgesetz, M.W.] alle staatliche Gewalt verpflichtet, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, so ist das *keine Ermächtigung zur Durchbrechung der verfassungsmäßigen Ordnung.*’ Das Grundgesetz garantiere nicht den Schutz aller Menschen auf dieser Erde. Hier sei eine Grenze zwischen der inneren und äußeren Geltung von Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes zu ziehen: ‘Es unterliegt einem Missverständnis, wer glaubt, dass die Menschenrechte wegen ihrer universellen Geltung die staatliche oder supranationale Rechtsordnung suspendieren oder gar derogieren könnten.’“ (Wagener, S. 32 f)

### **Zur Leistungsgrenze von Gutachten**

Das Gutachten von Christoph Möllers zeigt zwei Dinge. Auf der einen Seite spiegelt es zweifellos die hohe rechtswissenschaftliche Expertise des Gutachters wider. Auf der anderen Seite werden bei der Übertragung auf den Einzelfall dort fachliche Defizite sichtbar, wo es darum geht, eine politikwissenschaftliche Abhandlung zu beurteilen. Zudem sind an einigen Stellen politische Präferenzen des sich neutral gebenden Gutachters durchaus erkennbar.

Was ist aus diesem Fall zu lernen? Es ist höchst zweifelhaft, ob auf der Basis eines einzelnen Rechtsgutachtens wirklich komplexe Zusammenhänge final juristisch bewertet werden können, um eine Entscheidung offizieller Stellen zu rechtfertigen. Möllers hat zwar festgestellt, dass das Buch nicht als Dienstvergehen einzuordnen ist. Der BND hat sich dieser Auffassung angeschlossen und sich damit die Auslegungspraxis eines einzigen Juristen zu eigen gemacht (womit zugleich die implizite Annahme vertreten wird, dass dieser zu einer Art objektivem Urteil fähig ist). Ich hatte also Glück. Ein anderer Gutachter wäre vielleicht zu einem anderen Ergebnis gekommen.

Denn Rechtsstreitigkeiten gehen in Deutschland vor einer endgültigen Entscheidung nicht immer eindeutig aus. Ein hochqualifizierter Richter spricht ein Urteil, im Rahmen eines Revisionsverfahrens wird es von einem anderen hochqualifizierten Richter aufgehoben. Selbst am Bundesverfassungsgericht sind sich die mutmaßlich besten Rechtswissenschaftler des Landes nicht immer einig. Sie vertreten zu einem spezifischen Gegenstand unterschiedliche Positionen. Recht wird dann per Mehrheitsentscheid hergestellt. Formal geht es nicht anders, aber was sagt dies darüber aus, wer tatsächlich Recht hat? Ist diese Frage jenseits prozeduraler Festlegungen überhaupt zu beantworten, wenn Richter unterschiedlicher Auffassung sind und dabei jeweils gewichtige Argumente vorbringen können?

Manchmal scheint das, was Recht ist, zur Aushandlungssache zu werden. Und in der aktuellen Diskussion zu gesellschaftskritischen Fragen wird das, was sagbar ist, von noch weitaus mehr Faktoren beeinflusst. In Kapitel V meines neuen Buches finden sich zu diesem Thema umfassende Ausführungen. Ich gelange zu dem Schluss, dass sich Deutschland langsam und vorerst partiell vom Parteienstaat zur Postdemokratie (Achtung: ein weiterer Begriff aus der Regierungslehre!) entwickelt.